



Weisungen über die Abgabe der Verdienstmedaillen

Ausgabe 2016 - Seite

Der Vorstand des Schweizer Schiesssportverbandes erlässt in Anwendung von Artikel 29 seiner Statuten die folgenden Weisungen für die Abgabe der Verdienstmedaille:

Artikel 1 – Zweck

Mit der Abgabe der Verdienstmedaille bezweckt der Schweizer Schiesssportverband (SSV) verdiente Förderer und Amtsträger des Schiesswesens zu ehren, deren langjährige Dienste anzuerkennen und gleichzeitig diese zur Weiterführung in Tätigkeiten im Interesse unseres Sports anzuspornen.

Artikel 2 – Definitionen

- 1 Verbandsorganisationen sind: SSV, Kantonalschützenverbände (KSV), Unterverbände (UV), Mitgliedverbände (MV), Landesteil-, Bezirks- oder andere Regionalverbände als anerkannte Mitglieder der KSV, UV oder MV.
- 2 Vereinsorganisationen sind: Schützenvereine in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie die Schweizer Schützenvereine im Ausland, sofern diese direkte und indirekte Mitglieder des SSV sind.
- 3 Hauptfunktionen sind: Präsident, Kassier/Finanzverantwortlicher, (Schiess)-Aktuar, 1. Schützenmeister, Trainer (J+S Leiter usw.), Ausbildungsverantwortlicher (Jungschützenleiter, Leiter Nachwuchs- oder ESA Kurse usw.). Im Grundsatz sind das Vorstandstätigkeiten und die jeweilige Person wird hierzu vom zuständigen Vereins- oder Verbandsorgan gewählt.
- 4 Nebenfunktionen sind: alle übrigen Funktionen in einer Verbands- oder Vereinsorganisation ausführende Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten werden vom zuständigen Vereinsorgan ohne Wahl bezeichnet.

Artikel 3 – Anspruch

- 1 Eine SSV-Verdienstmedaille wird an eine Person ausgerichtet, wenn diese:
 - a) entweder mindestens 15 Jahre eine der vorgenannten Hauptfunktion oder
 - b) mindestens 25 Jahre eine Nebenfunktion
in einer Vereins- oder Verbandsorganisation ausgeübt hat.
- 2 Werden mehrere Funktionen in Vereins- oder Verbandsorganisationen im gleichen Jahr ausgeübt, so wird für das entsprechende Jahr nur eine einzige Tätigkeit angerechnet. Die Haupttätigkeit geht der Nebenfunktion vor.
- 3 Der SSV richtet an eine Person nur einmal eine Verdienstmedaille aus.

Artikel 4 – Anrechnung von Neben- resp. Hauptfunktionen

- 1 Sind die 15 Jahre Haupttätigkeit nicht erfüllt, so können Jahre der Ausübung einer Nebenfunktion zur Komplettierung herangezogen werden. Für jeweils drei Jahre Nebentätigkeit wird ein Jahr Haupttätigkeit angerechnet. Die Summe aus Haupt- und angerechneter Nebentätigkeit muss mindestens 15 Jahre ergeben.
- 2 Sind die 25 Jahre Nebentätigkeit nicht erfüllt, so können die Jahre der Ausübung einer Haupttätigkeit zur Komplettierung herangezogen werden. Für jeweils ein Jahr Haupttätigkeit werden zwei Jahre Nebentätigkeit angerechnet. Die Summe aus Neben- und angerechneter Haupttätigkeit muss mindestens 25 Jahre ergeben.
- 3 Für die jeweilige Anrechnung werden beide Ansätze (basierend auf Absatz 1 resp. Absatz 2) rechnerisch geprüft. Die einmalige Erfüllung der jeweiligen Mindestjahre reicht für die Vergabe einer Verdienstmedaille aus.

Artikel 5 – Anträge

- 1 Die Abgabe der Verdienstmedaille ist durch Gesuch desjenigen Vereins einzuleiten, bei der die betreffende Person zuletzt tätig war.
- 2 In Ausnahmefällen kann auch eine Verbandsorganisation ein solches Gesuch einreichen.
- 3 Die Gesuche sind auf dem offiziellen Antragsformular des SSV zuerst beim zuständigen Kantonalverband/Unterverband (KSV/UV) zuzustellen, der die Beurteilung vornimmt und die Richtigkeit der Angaben bestätigt.
- 4 Der KSV/UV hat das Recht, vollständige Angaben einzuholen oder unberechtigte Anträge schriftlich zurückzuweisen. Der Rückweisungsentscheid ist in Kopie der SSV-Geschäftsstelle zuzustellen.
- 5 Der KSV/UV verpflichtet sich, alle Angaben zu kontrollieren und ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Gesuche an die SSV-Geschäftsstelle (Lidostasse 6, 6006 Luzern) zur Entscheidung weiterzuleiten.

Artikel 6 – Termin

- 1 Die Anträge für eine Verdienstmedaille sind einzureichen:
 - a) von Vereinsorganisationen an den KSV/UV bis spätestens am 31. Mai
 - b) von den KSV/UV an den SSV bis spätestens am 31. August.
- 2 Verspätet eintreffende Anträge werden vom SSV an die KSV/UV zurückgewiesen.
- 3 Diese können im darauffolgenden Jahr erneut eingereicht werden.

Artikel 7 – Entscheidende Instanz

- 1 Die Geschäftsstelle des SSV entscheidet über die Gutheissung der Gesuche aufgrund der Anträge.
- 2 Bei ablehnendem Entscheid des KSV/UV und/oder der Geschäftsstelle besteht ein Rekursrecht an den jeweiligen Vorstand.
- 3 Der SSV-Vorstand entscheidet endgültig.

Artikel 8 – Ausnahmeregelungen

- 1 Der Vorstand des SSV ist ermächtigt, in Härtefällen einen von den Weisungsbestimmungen abweichenden Entscheid zu fällen.
- 2 Er kann zudem die Verdienstmedaille an Personen mit hervorragenden Verdiensten über die Grenzen eines Vereins respektive eines Verbandes hinaus verleihen.

Artikel 9 – Beschaffung der Medaillen

Die Geschäftsstelle des SSV beschafft die Verdienstmedaillen und veranlasst die nötigen Gravuren. Die Kosten trägt der SSV.

Artikel 10 – Abgabe der Medaillen

- 1 Die gravierten Verdienstmedaillen werden den KSV/UV von der mit der Gravur beauftragten Firma vor den Delegiertenversammlungen zugestellt. Sie sind den Berechtigten in einem würdigen Rahmen zu überreichen.
- 2 Die Verdienstmedaille wird der gleichen Person nur einmal abgegeben.

Artikel 11 – Schlussbestimmungen

- 1 Die vorliegende Weisung ersetzt alle bisherigen Regelungen, insbesondere die am 22. September 2008 genehmigte Fassung.
- 2 Der Vorstand genehmigte diese Weisung am 10. Dezember 2015 und setzte diese auf den 1.1.2016 in Kraft.
- 3 Hängige Rekurse werden nach dieser neuen Weisung entschieden.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres
Präsidentin

Marcel Benz
Geschäftsführer